

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1857

29 (7.7.1857)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 7. Juli 1857.

Inhalt.

- Postwesen. Die Generalabrechnung mit der Schweiz, h. i. die mangelhafte Aufstellung der Manualauszüge.
 — Die Behandlung der Fahrpostsendungen nach dem Königreich der Niederlande.
 — Die Behandlung der ungenügend mit Marken frankirten Briefe nach dem Postvereinsauslande.
 — Die Bezeichnung der Briefpakete, der Brief- und Fahrpostbeutel und der Felleisen.
 Telegraphenwesen. Gröfßnung, Schluß ic. von Vereinsstationen.
 Ordenssache. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Nro. 12,912.

Die Generalabrechnung mit der Schweiz, h. i. die mangelhafte Aufstellung der Manualauszüge betreffend.

Bei Durchsicht der bei dem diesseitigen Controlbureau behufs der Generalabrechnung mit der Schweiz eingekommenen Manualauszüge über den Brief- und Fahrpostverkehr mit schweizerischen Poststellen ist wahrgenommen worden, daß dieselben von mehreren Großherzoglichen Poststellen nicht nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt werden.

Diese Manualauszüge sind nämlich häufig nicht auf die hierzu bestimmten Manualauszugimpresen:

Impr. Nr. I. a. 61 für die Briefpost und

„ „ II. a. 30 „ „ Fahrpost,

sondern irrigerweise auf Rechnungsmanualimpresen geschrieben, — die Zusammenstellung der Monats-Additionen ist darin häufig nicht vollzogen, oder es sind die von den schweizerischen Poststellen bei deren Prüfung mit Bleistift bewirkten Aenderungen nicht nochmals nachgesehen und berichtigt, und die treffenden Beträge nicht mit Tinte festgestellt, — endlich war sogar in mehreren das Badische Porto nach nicht eingetragen, und wurde durch die empfangenden schweizerischen Poststellen nachgetragen, woraus geschlossen werden muß, daß die betreffenden Großherzoglichen Poststellen entweder unterlassen haben, dieses Porto zuzutaxiren und in die Karten sowie in das Manual einzutragen, oder nicht wissen, daß dasselbe in die Manualauszüge aufzunehmen ist.

Die mit schweizerischen Poststellen im unmittelbaren Verkehr stehenden Großherzoglichen Postanstalten werden daher hiermit aufgefordert, obige Fehler bei künftiger Aufstellung der betreffenden Manualauszüge zu vermeiden, und sich überhaupt genau nach den Bestimmungen der diesseitigen Generalverfügungen vom 5. Dezember 1853, Nr. 21,061, Verordn.-Blatt Seite 299 und vom 9. Dezember 1853, Nr. 21,390, Verord.-Blatt Seite 301 fernerhin zu benehmen.

Zugleich werden dieselben hiermit angewiesen, von nun an über jeden unmittelbaren Brief- und Fahrpostverkehr mit der Schweiz, und demnach nicht allein über die Kartenansätze in der Richtung nach der Schweiz, sondern auch über diejenigen in der Richtung aus der Schweiz, nach Ablauf eines Postrechnungsquartals Manualauszüge anzufertigen, bei den correspondirenden schweizerischen Poststellen attestiren zu lassen, und an das diesseitige Controlbureau auf vorschriftsmäßige Weise einzusenden.

Carlsruhe, den 19. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 13,905.

Die Behandlung der Fahrpostsendungen nach dem Königreich der Niederlande betreffend.

In Folge einer neuerlichen Mittheilung der Königlich Preussischen Oberpostbehörde werden die Großherzoglichen Postanstalten hiemit angewiesen, in dem Tarif zur Berechnung des Portos für Fahrpostsendungen nach dem Königreich der Niederlande (zur Verfügung vom 11. Oktober 1856, Verordnungsblatt Seite 266) den Absatz II der „allgemeinen Bestimmungen“ welcher lautet:

„Versiegelte Briefe (Adressbriefe) dürfen den Paketen als Adressen nicht beigegeben sein“ wie folgt zu ergänzen:

„Jeder Sendung muß ein unverschlossener Begleit- oder Adressbrief beigegeben werden.

„Versiegelte Briefe (Adressbriefe) dürfen den Paketen als Adresse nicht beigegeben sein.

„Schriftliche Mittheilungen dürfen weder in der Sendung, noch auf der Begleitadresse enthalten sein, und dürfen daher auch keine mit Geld beschwerten Briefe zur Beförderung nach dem Königreiche der Niederlande angenommen werden.“

Diese Bestimmungen sind künftig genau zu beachten.

Carlsruhe, den 3. Juli 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

_____ vdt. Keim.

Nro. 13,970.

Die Behandlung der ungenügend mit Marken frankirten Briefe nach dem Postvereinsauslande betreffend.

Mit Bezug auf die Generalverfügung vom 8. März l. J. Nr. 4802 (Verordnungsblatt Seite 30) werden die Großherzoglichen Postanstalten zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. August l. J. an die ungenügend mit Marken frankirten Briefe aus und nach Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate in gleicher Weise wie derartige Briefe aus und nach Schweden, Dänemark, Großbritannien (bei der Versendung durch Preußen) und der Schweiz zu behandeln, d. h. nur mit dem fehlenden Tarbetrag (ohne weiteren Zuschlag) zu belegen sind.

Carlsruhe, den 4. Juli 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

_____ vdt. Keim.

Nro. 13,973.

Die Bezeichnung der Briefpakete, der Brief- und Fahrpostbeutel und der Felleisen betreffend.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Bezeichnung der Briefpakete, der Brief- und Fahrpostbeutel und der zum Posttransport dienenden Felleisen werden den Großherzoglichen Postanstalten nachstehende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung eröffnet:

1. Jedes Briefpaket ist in der Art mit deutlicher, in die Augen fallender lateinischer Schrift zu überschreiben, beziehungsweise zu adressiren, daß der Abgangsort dem Bestimmungsort vorangestellt wird, wie z. B.

„von Heidelberg

nach **Frankfurt a. M.**“

so zwar, daß die Voransetzung der Wörter „von“ und „nach“ nie fehlen darf. Der Bestimmungsort muß stets besonders hervorgehoben, und zu dem Ende entweder unterstrichen oder mit größerer und kräftigerer Schrift geschrieben werden.

Da wo von diesseits der Gebrauch gedruckter Briefpaketschilder bezw. Adressen angeordnet ist, sind dieselben in bisheriger Weise auch ferner zu verwenden.

Die Generalverordnung vom 5. November 1839 Nr. 7622 (Verordnungsblatt Seite 82), wornach zur Couvertirung der Briefpakete kein altes, schon mehrmals gebrauchtes, unhaltbares und auf der Adressseite bereits schon einmal mit einer anderen Ueberschrift versehen gewesenes Papier verwendet werden darf, bleibt fortwährend in Kraft.

2. Die Brief- und Fahrpostbeutel sind nicht allein auf der äußern, sondern auch auf der innern Seite in gleicher Weise, wie oben bezüglich der Briefpakete angegeben, zu bezeichnen, so daß dadurch der Beutel in jeder Cursrichtung die entsprechende Adresse erhält.

Wenn z. B. der Beutel auf der äußern Seite bezeichnet ist:

„von Heidelberg
nach **Frankfurt a. M.**“

so muß auf der nach innen gefehrten Seite (nach Umwendung des Beutels) die Bezeichnung lauten:

„von Frankfurt a. M.
nach **Heidelberg**“

Unterhalb des Bestimmungsortes ist je nach der Verwendung des Beutels zur Brief- oder Fahrpost die Bezeichnung B.P. oder F.P. beizusetzen. Außerdem sind die diesseits angeschafften Fahrpostbeutel auch mit einer bis zu der zwischen zwei verkehrenden Stationen in Verwendung stehenden Anzahl fortlaufenden Nummer zu versehen, so daß wenn zwischen zwei Stationen vier Beutel cursiren, einer Nr. 1, einer Nr. 2, einer Nr. 3 und einer Nr. 4 erhält.

Wenn für einen abgängigen Beutel ein neuer angeschafft wird, so erhält derselbe die Nummer des abgängigen, weshalb bei Bestellung eines Ersatzbeutels der mit der Anschaffung beauftragten Postmaterialverwaltung, nebst der Größe, jedesmal auch die Nummer des betreffenden alten Beutels anzugeben ist. War aber der alte Beutel noch nicht mit einer Nummer versehen, oder ist ein weiterer Beutel anzuschaffen, so ist die Nummer, welche der neue Beutel nach obiger Bestimmung erhalten soll, zu bezeichnen. Dabei wird übrigens bemerkt, daß die Anschaffung neuer Beutel, welche nicht als Ersatzstücke für abgängige bestimmt sind, stets bei diesseitiger Behörde zu beantragen ist.

Die vorhandenen ledernen Beutel, welche nach und nach durch leinene ersetzt werden sowie die im Gebrauch befindlichen leinenen Beutel, deren Bezeichnung in der oben vorgeschriebenen Weise nicht mehr thunlich ist, können noch bis zu ihrer Abnützung verwendet werden.

3. Die ledernen zum Posttransport verwendeten Felleisen sind auf der Decke mit einer beweglichen Adressklappe zu versehen, welche auf beiden Seiten die nach der Kursrichtung verschiedene Aufschrift, wie die Brief- und Fahrpostbeutel, enthalten muß und in der Art anzubringen ist, daß die zum Verschlusse des Felleisens dienenden Riemen zugleich die Adressklappe festhalten.

Zum Nachweis darüber, daß durch die absendende Poststelle die Klappe richtig gewendet und somit das Felleisen entsprechend adressirt worden ist, hat dieselbe die Klappe an den Verschlussriemen noch mit dem Amtssiegel zu befestigen.

Die Aufschriften der Klappe sind in der Weise herzustellen, daß sie mit lateinischen Buchstaben in schwarzes Leder eingeschnitten und ausgenäht werden, wobei letzterem weißes Leder unterzulegen ist.

Unter dem Bestimmungsorte ist auf der Adressklappe, je nachdem das Felleisen zur Brief- oder Fahrpostbeförderung dient, wie bei den Brief- und Fahrpostbeuteln, die Bezeichnung B.P. oder F.P. nebst Nummer anzubringen.

Schließlich wird bemerkt, daß von den Postanstalten der benachbarten Vereinsverwaltungen bei der Adressirung und Bezeichnung der Briefpakete, der Brief- und Fahrpostbeutel und Felleisen ein im Wesentlichen gleiches Verfahren eingehalten werden wird.

Carlsruhe, den 4. Juli 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 12,596 — 99.

Eröffnung, Schluß u. von Vereinsstationen betreffend.

I. Zu Pavia (in der Lombardei) ist eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die deßfalligen Gebührensätze sind aus der Verfügung vom 14. Januar d. J. (Verordnungsblatt pag. 3) zu entnehmen.

II. In Preußen werden in nächster Zeit die Vereinsstationen Cüstrin, Landsberg und Sigmaringen dem öffentlichen Telegraphenverkehr übergeben werden.

III. In Bayern sind die Stationen Kissingen und Liebenstein für die Zeit der Badesaison eröffnet worden.

IV. In baldiger Aussicht steht die Eröffnung der Station Roosendaal nahe an der niederländischen Grenze zwischen Breda und Antwerpen.

Nachstehend folgen die Gebühren für telegraphische Depeschen nach den neu errichteten Stationen:

V o n	N a ch			
	Cüstrin	Landsberg	Roosendaal	Sigmaringen
Carlsruhe	5	5	4	2
Constanz und Grenze	5	5	5	1
Darmstadt	5	5	4	3
Dinglingen	5	5	4	2
Donaueschingen	5	5	4	1
Frankfurt	4	5	3	3
Freiburg	5	6	5	2
Heidelberg	5	5	4	2
Kehl	5	5	4	2
Mannheim	5	5	4	2
Pforzheim	5	5	4	2
Stockach	5	5	5	1
Grenze bei Kehl	5	5	4	2
" " Basel	6	6	4	2

Im Hauptzonenverzeichnisse sind die vorbenannten Telegraphenstationen entsprechenden Orts nachzutragen.

Carlsruhe, den 29. Juni 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Director der Großherzoglichen Verkehrsanstalten Zimmer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.